

Meine E-Mail vom 2.3.2021:

Sehr geehrter Herr Kofler,

wir werden diesen Fall gewinnen; dessen bin ich mir absolut sicher. Die erste Möglichkeit, gemäß § 61 Abs. 1 FamFG Rechtsbeschwerde einzulegen, mag am zu geringen Streitwert scheitern. Doch ist der nächsten Instanz deutlich zu machen, dass es zwei weitere Rechtsgrundlagen gibt, die auch und sogar speziell bei einem Streitwert **unter** 600,- Euro anzuwenden sind. Diese treffen sehr genau auf meinen Sachverhalt zu:

I. Nichtigkeit des Teilbeschlusses

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (Beschluss vom 16. März 2004 - 2 BvR 172/01 mit weiteren Nachweisen) ist eine Entscheidung, die auf einem Grundrechtsverstoß beruht, aufzuheben. In meinem Fall beruht der Teilbeschluss gleich auf einer ganzen Reihe von Grundrechtsverstößen. Darauf berufe ich mich.

Der Teilbeschluss ist schwerwiegend rechtswidrig, weil er gegen das Grundgesetz, europäisches Recht, das Unterhaltsrecht und gegen das Bürgerliche Gesetzbuch verstößt:

1. Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (Dispositionsfreiheit),
2. Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz (Gebot des rechtlichen Gehörs),
3. Verstoß gegen Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
4. Verstoß gegen die Anspruchsgrundlage, Prüfungsreihenfolge, ständige Rechtsprechung und Auslegung des Unterhaltsrechts (durchgängig in diversen Zusammenhängen),
5. Verstoß gegen § 525 Abs.1 BGB iVm § 518 Abs. 1 BGB (Nichtigkeit der Schenkungsauflage).

Für die Einzelheiten werden auf die Beschwerde vom 10.09.2020 und die Stellungnahme vom 15.10.2020 sowie mein vorbereitetes Schreiben für die nächste Instanz Bezug genommen.

II. Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung speziell bei einem Streitwert **unter** 600,- Euro gem. § 70 Abs. 2 Nr.2 FamFG / § 61 Abs. 3 FamFG

§ 61 Abs. 3 FamFG dient gerade dann als Rechtsgrundlage, wenn der Streitwert von 600,- Euro **nicht** erreicht wird. Zu § 61 Abs. 2 und 3 FamFG steht in dem Beschluss auf Seite 4: *„Die Antragsgegnerin kann sich auch nicht ... unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofes ... darauf stützen, dass die Beschwerde zuzulassen sei, da die angefochtene Entscheidung von obergerichtlicher Rechtsprechung abweiche bzw. sie in ihrem Recht auf rechtliches Gehör verletzt habe. Ob dies der Fall ist, kann dahinstehen.“*

Obwohl § 61 Abs. 3 FamFG ausdrücklich die **Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung** bei einem Streitwert **unter** 600,- Euro gewährleisten möchte, wird dieser Absatz 3 „dahinstehen“ gelassen.

Der Teilbeschluss verstößt gegen

1. das Grundsatzurteil: BGH, Urteil vom 19. Juni 1985 – IVb ZR 30/84 – FamRZ 1985, 916;
2. den rechtskräftigen Beschluss des OLG Zweibrücken, Beschluss vom 16.10.2015 – 2 UF 107/15;
3. das Urteil vom VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.09.2007 – 12 S 2539/06, openJur 2012, 66577;
4. die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. BVerfGE 80, 286 (294); 57 361 (388); Beschl. v. 25.06.2002, NJW 2002, S.2701 und
5. das BGH-Urteil vom 25.01.1995 – XII ZR 240/93, juris Rn.30 = FamRZ 1995, 475.

Genau für so einen Fall gibt es den § 61 Abs. 3 FamFG.

Es ist also nichts weiter nötig, als die nächste Instanz dazu zu bringen, über den Tellerrand der Streitwerthöhe gemäß § 61 **Abs. 1** FamFG hinauszublicken, um die Voraussetzungen des § 61 **Abs. 3** FamFG bzw. **§ 70 Abs. 2 Nr.2 FamFG** und der **Nichtigkeit** nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu erfüllen.

Ich möchte die Rechtsbeschwerde daher auf der Grundlage von

- **Nichtigkeit des Teilbeschlusses** und
- **§ 70 Abs. 2 Nr.2 FamFG / § 61 Abs.3** FamFG

fortsetzen. Von Musubi (dem universellen Ganzen) ausgehend ist dies wichtig.

Mit freundlichen Grüßen

[geändert auf] Ayleen Lyschamaya

Anhang:

Mein Entwurf für die Rechtsbeschwerde beim BGH

Meine E-Mail vom 3.3.2021:

Sehr geehrter Herr Kofler,

vielen Dank für Ihr Angebot. Tatsächlich gehe ich aber davon aus, die Nichtigkeit des Teilbeschlusses beim BGH durchsetzen zu können. Es wäre schon wirklich erstaunlich, wenn ein eklatant rechtswidriger Teilbeschluss erst durch das Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt werden kann. Bisher kann ich es schon kaum glauben, damit überhaupt bis beim BGH gelandet zu sein.

Bisher bin ich davon ausgegangen, anhand dieses Prozesses die Bewusstseins Ebenen auf meiner Website zu erklären, aber inzwischen sieht es ganz so aus, als wenn unser gesamtes Rechtssystem zu hinterfragen ist.

Von allen Formalien einmal abgesehen geht es doch um Recht. Wie kann an einem Teilbeschluss, der gegen die Grundrechte und diverse hochrangige Entscheidungen verstößt, so hartnäckig festgehalten werden? Wie soll in so einem Fall die Bevölkerung da noch Vertrauen in die Gerichtsbarkeit haben? Genau um dieses Vertrauen geht es bei der Nichtigkeit von Urteilen und der Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung. Diese Vorschriften gibt es für die Glaubwürdigkeit der Gerichtsbarkeit, sodass ich mich frage, warum sie bisher niemand anwendete. Mein Eindruck ist, dass einfach Angst davon abhält, diese Vorschriften anzuwenden, weil sie die eigene Gerichtsbarkeit in Frage stellen. Doch eigentlich sehe ich eine große Chance darin, das intern zu tun und dadurch zu bereinigen, statt von außen durch die Öffentlichkeit an Glaubwürdigkeit zu verlieren.

Da ich meinen Anspruch ernsthaft beim BGH durchsetzen möchte, macht es natürlich keinen Sinn, die Rechtsbeschwerde von vorneherein so einzureichen, dass sie keine Aussicht auf Erfolg hat. Insofern schreibe ich bereits 10 BGH-Anwälte an, ob sie meine Einschätzung für die Erfolgsaussichten teilen, und daher mit innerer Überzeugung bereit sind, meinen Anspruch auch wirklich durchzusetzen.

Hinsichtlich des Inhalts einer Beschwerdebegründung sind Sie als Rechtsanwalt beim BGH aufgrund der Ihnen zugewiesenen Funktion nicht weisungsgebunden, hinsichtlich der Zielsetzung dieses Prozesses aber schon. Es geht mir nicht darum, die nächsthöhere Instanz vorzubereiten, sondern bereits an dieser Stelle Erfolg zu erzielen.

Mit freundlichen Grüßen

[geändert auf] Ayleen Lyschamaya